

Synopse

Im Begutachtungsverfahren wurden folgende Stellen eingeladen, zum Entwurf einer Änderung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes Stellung zu nehmen:

Bundeskanzleramt

Ämter der Landesregierungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Gruppe Baudirektion

Gruppe Straße

Gruppe Wasser

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Personalangelegenheiten A

Abteilung Personalangelegenheiten B

Abteilung Gebäudeverwaltung

Abteilung Finanzen

Abteilung Gemeinden

Abteilung Kultur und Wissenschaft

Gruppe Land- und Forstwirtschaft

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

Gruppe Gesundheit und Soziales

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich

Niederösterreichischer Gemeindebund

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter

Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Volksanwaltschaft

Bundesrechnungshof

Präsidium der Kammer für Arbeiter und Angestellte

Österreichische Städtebund-Landesgruppe NÖ
NÖ Landarbeiterkammer
Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Kammer der Wirtschaftstrehänder
Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag

Gleichzeitig wurde auch ein Verfahren zur Bürgerbegutachtung durchgeführt.

Innerhalb der festgelegten Begutachtungsfrist sind folgende inhaltliche Stellungnahmen eingelangt:

I. Zum Gesetzestext:

Zum Titel:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Angeregt wird, im Titel des Gesetzes eine Buchstabenabkürzung in Klammer (wie z.B. NÖ VNPG oder NÖ VNG) anzufügen, um eine leichtere Auffindbarkeit des Gesetzes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu ermöglichen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Die Ergänzung einer Abkürzung des Titels, etwa NÖ VNP, wird angeregt.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 2a):

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:

Gemäß § 11 Abs. 7 (§ 11 Abs. 5 [neu]) wird die Zeit, in der ein Schlichtungsverfahren anhängig ist, in die Fristen gemäß Abs. 1 bis 6 (nunmehr vermutlich: Abs. 1 bis 4) (Fristen für Nachprüfungsanträge) nicht eingerechnet; damit ist offenbar eine Hemmung des Fristenlaufes beabsichtigt. Gleichzeitig jedoch geht der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 Z 2a vom Ablauf der Nachprüfungsfrist – also von einem Weiterlaufen der Frist – aus. Wenn aber die Frist für die Stellung eines Nachprüfungsantrages während des Schlichtungsverfahrens ablaufen kann, stellt sich die Frage, wie das Landesverwaltungsgericht mit Nachprüfungsanträgen nach Ablauf dieser Frist und nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens umgehen soll; dies sollte klargestellt werden.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 Z 5):

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:

Es ist unklar, warum auf die §§ 162 Abs. 1 und 323 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, nicht verwiesen wird, ist doch auch hier ein Verstoß gegen die genannten Bestimmungen denkbar (Vergabe an Personen, die nicht zugelassene Teilnehmer des dynamischen Beschaffungssystems sind).

Zu Z 10 (§ 4a):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Am Satzende des Abs. 3 wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

In der Z 1 wäre der Text unterhalb der Ziffernbezeichnung hineinzurücken.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Im Zitat „162 Abs. 2“ wäre vor der Zahl „2“ ein Abstand einzufügen.

Zu Z 14 (§ 6 Abs. 3):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Da sich die Änderungsanordnung auf die Änderung des ersten Halbsatzes des Abs. 3 bezieht, sollte im Text die Absatzbezeichnung „(3)“ entfallen.

Zu Z 16 (§ 7 Abs. 1):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Die Änderungsanordnung könnte wie folgt lauten:
„Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: ...“

Zu Z 18 (§ 7 Abs. 5):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Es gelten die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 sinngemäß.

Zu Z 27 (§ 11 Abs. 1):

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Wirtschaftspolitik:

Positiv gesehen wird, dass die Nachprüfungsfristen jetzt im Unterschwellenbereich und im Oberschwellenbereich einheitlich festgelegt werden und es damit zu einer Verlängerung der Frist für die Einbringung von Nachprüfungsanträgen im Unterschwellenbereich auf zehn Tage kommt.

Zu Z 32 (§ 11 Abs. 4):

Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Wirtschaftspolitik:

Diese Änderung, welche aufgrund der europäischen Rechtsprechung notwendig war, wird im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes für Unternehmen begrüßt.

Zu Z 33 (§ 11 Abs. 7):

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:

Es stellt sich die Frage, ob im neuen Abs. 5 die Wortfolge „Fristen gemäß Abs. 1 bis 6“ nicht durch die Wortfolge „Fristen gemäß Abs. 1 bis 4“ zu ersetzen wäre.

Zu Z 41 (§ 14 Abs. 1):

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:

Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wird, ist das VwGVG in Verfahren in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens anwendbar (vgl. auch § 1 VwGVG). Daher sollte § 24 Abs. 1 VwGVG nicht wiederholt werden.

Zu Z 42 (§ 14 Abs. 2):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Da sich die Änderungsanordnung auf die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 2 bezieht, sollte im Text die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen.

Zu Z 47 (§ 16 Abs. 7 und 8):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:
„Nach § 16 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 (neu) eingefügt: ...“

Im Einleitungssatz des § 16 Abs. 7 wäre im Zitat „§ 6 Abs. 1“ vor der Zahl „1“ ein Abstand einzufügen.

Zu Z 49 (§ 16 Abs. 9):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:
„§ 16 Abs. 9 (neu) vierter Satz lautet: ...“

Zu Z 50 (§ 17 Abs. 1 bis 3):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:
„§ 17 Abs. 1 bis 3 lauten: ...“

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Die Entscheidungsfrist von zwei Monaten bei Anträgen auf Nichtigerklärung hat sich vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bislang bewährt. Die vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist auf sechs Wochen würde entgegen der bewährten Praxis nicht nur eine Erschwerung der Verfahrensführung mit sich bringen, sondern wäre auch geeignet, die Ausübung der Rechte der Verfahrensparteien zu gefährden, dies insbesondere im Hinblick auf wohl kürzere Fristen für ein Parteiengehör bzw. für die Vorlage von Unterlagen. Auf die Säumnisfolgen des § 8 Abs. 2 des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Auch im Hinblick auf die oftmals erforderliche Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen bzw. fortzusetzende Verhandlungen erweist sich die Verkürzung der Entscheidungsfrist als bedenklich. Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen dazu, warum die Verkürzung der Entscheidungsfrist erforderlich sein sollte. Die in Abs. 3 enthaltene Verkürzung der Entscheidungsfrist von zwei Monaten auf sechs Wochen ohne ersichtlichen Grund wird daher abgelehnt.

Zu Z 51 (§ 17 Abs. 4):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „(neu)“ entfallen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einem neuen Abs. 4 die Frist für Feststellungsverfahren mit sechs Wochen festgelegt wird. Eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung im Vergleich zu anderen Verfahren ist nicht erkennbar. Die Verkürzung der Frist wird daher abgelehnt.

Zu Z 53 (§ 19 Abs. 9):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

In den Ziffern 1 und 2 wäre jeweils der Text unterhalb der Ziffernbezeichnung hineinzurücken.

Zu Z 54 (§ 19 Abs. 10):

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Die in § 19 Abs. 10 vorgesehene Frist ist äußerst kurz bemessen, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich wäre. Im Regelfall erfolgen Entscheidungen über den Gebührenersatz ohnedies gleichzeitig mit der Entscheidung in der Sache selbst. In jenen Fällen, in denen z.B. jedoch auf Grund einer Zurückziehung eine Klaglosstellung der anderen Partei erfolgt, sind teilweise Ermittlungen betreffend die Höhe des Gebührenersatzes notwendig, in diesen Fällen ist die Frist von drei Wochen jedenfalls zu kurz bemessen. Die Frist von drei Wochen wird daher abgelehnt.

Zu Z 55 (§ 20 Z. 4):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:
„Im § 20 wird folgende Z 4 angefügt: ...“

In der Ziffer 4 wäre der Text unterhalb der Ziffernbezeichnung hineinzurücken.

Zu Z 56 (§ 21 Abs. 6 und 7):

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz:

Einige jener bundesgesetzlichen Bestimmungen, auf die in § 16 Abs. 7 und 8 verwiesen wird, werden im Zusammenhang mit den neuen Bekanntmachungsmodalitäten mit 1. März 2019 geändert werden (vgl. Art. 2 [Änderung des Bundesvergabegesetzes 2018] Z 15 bis 17 [§ 356 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 sowie § 376 Abs. 5 Z 2] und Art. 5 [Änderung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018] Z 5 bis 7 [§ 100 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 lit. b sowie § 118 Abs. 5 Z 1] des Vergaberechtsreformgesetzes 2018).

Dies würde nahelegen, im Rahmen der vorliegenden Novelle zwei Fassungen der beiden genannten Absätze des § 16 vorzusehen: eine Fassung, die gleichzeitig mit den sonstigen Bestimmungen im Rahmen der geplanten Novelle in Kraft tritt; und eine Fassung, die mit 1. März 2019 in Kraft tritt. Denkbar wäre auch, die Schaffung jener Fassung, die mit 1. März 2019 in Kraft treten soll, einer späteren Novelle des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes vorzubehalten. Im vorliegenden Entwurf ist jedoch vorgesehen, den § 16 Abs. 7 und 8 mit 18. Oktober 2018 – den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinsichtlich der verpflichtenden elektronischen Vergabe im Oberschwellenbereich (vgl. Art. 2 Z 17 [§ 376 Abs. 5 Z 1 BVergG 2018] des Vergaberechtsreformgesetzes 2018) – in Kraft treten zu lassen. Warum dieser Zeitpunkt für den zeitlichen Geltungsbereich des § 16 Abs. 7 und 8 von Bedeutung sein soll, ist allerdings unklar.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich:

Allgemeine Anregungen:

In den Erläuterungen wird angegeben, dass im Entwurf Anpassungen an das Vergaberechtsreformgesetz 2018 vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang wird die Schaffung einer § 337 BVergG 2018 entsprechenden Regelung betreffend Akteneinsicht und einer § 338 BVergG 2018 entsprechenden Regel betreffend elektronische Zustellung angeregt.

Zu § 4 Abs. 6:

Gemäß § 4 Abs. 6 des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes entscheidet das Landesverwaltungsgericht im Oberschwellenbereich durch Senate. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sollte die Senatszuständigkeit auch im Unterschwellenbereich vorgesehen werden. Eine sachliche Begründung der Differenzierung ist nicht ersichtlich. Auch § 328 BVergG 2018 sieht im Unterschwellenbereich Entscheidung durch Senate vor.

Weiters wird angeregt, dass zum Nachweis der Befassung der Schlichtungsstelle die Niederschrift über die Schlichtungsverhandlung an das Landesverwaltungsgericht übermittelt werden soll.

Zu § 12 Abs. 3:

Die in § 12 Abs. 3 enthaltene Wortfolge „nicht offenkundig unzulässig“ sollte entfallen. Es könnte dann unabhängig von einer Vorprüfung eine Veröffentlichung erfolgen. Damit würde dem Anliegen einer möglichst raschen Bekanntmachung Rechnung getragen (vgl. auch § 345 Abs. 1 BVergG 2018). Im Übrigen würde durch den Entfall dieser Wortfolge sprachlich mit Abs. 4 gleichgezogen werden.

Zu den Amtsstunden:

Nicht nur das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, sondern auch alle anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz beschränken ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen entsprechend der verwaltungsverfahrensgesetzlichen Möglichkeiten, mit der Wirkung, dass Anbringen, die nach Ende der Amtsstunden einlangen, erst am Folgetag als eingebracht gelten. Grund für diese restriktiven Amtsstundenregelungen sind die vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren, die unverzügliche Verfahrensschritte – insbesondere die sofortige Kundmachung des Nachprüfungsantrages im Internet und die Zustellung an den Auftraggeber bzw. andere Verfahrensparteien – verlangen, deren Unterbleiben zu gravierenden rechtlichen Konsequenzen bis hin zu Amtshaftungsansprüchen gegen das Land führen könnte. Diese Verfahrensschritte sind regelmäßig am Tag des Einlangens durchzuführen. Um die unverzügliche Bearbeitung derartiger Anbringen sicherstellen zu können, ist es daher erforderlich, deren Einbringung zeitlich zu beschränken, da beispielsweise eine solche Bearbeitung in den späteren Abendstunden nicht mehr möglich wäre. In anderen Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes besteht hingegen kein besonderer Grund, restriktive Regelungen betreffend die Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen zu erlassen. Da das AVG keine differenzierenden Regelungen zulässt, wird angeregt, im NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine Sonderregelung zu schaffen, welche es dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ermöglicht, in Vergabeangelegenheiten spezifische zeitliche Restriktionen für die Einbringung von Anbringen vorzusehen.

Zu den Pauschalgebühren:

In der Praxis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat sich gezeigt, dass die Pauschalgebühren im Verhältnis zum jeweiligen Auftragswert äußerst gering sind. Unklar ist, welche Funktion die geringen Pauschalgebühren haben (etwa Lenkungsfunktion, Finanzierungsfunktion). Eine Überprüfung der Höhe der Gebühren wird angeregt.

II. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

Im Pkt. 3 Kompetenzgrundlage sollten als maßgebliche Bestimmungen für die Festlegung des zivilrechtlichen Ersatzanspruches betreffend die Pauschalgebühren „(§ 19 Abs. 9 und 10)“ angeführt werden.

Zu Pkt. 8 Konsultationsmechanismus wird angeregt nochmals zu prüfen, ob der Entwurf in einzelnen Bestimmungen nicht doch dem Konsultationsmechanismus unterliegt.

Zum Besonderen Teil:

Zu Z 10 (§ 4a):

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen:

Beim Zitat „(VfSlg. 19.988/2015)“ ist ein Schreibfehler unterlaufen. Angeregt wird, das Zitat durch das Zitat „(VfSlg. 19.989/2015)“ zu ersetzen.